

# Vermittlungsvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- nachstehend Mietinteressent genannt -

und

**SRE Süddeutsche Real Estate GmbH**  
August-Lämmle-Weg 20, 71229 Leonberg

- nachstehend Vermittler genannt -

1. Der Mietinteressent sucht in Stuttgart eine Wohnung zur Anmietung. In diesem Zusammenhang beauftragt der Mietinteressent den Vermittler mit dem Nachweis bzw. der Vermittlung eines Mietvertragsabschlusses betreffend eine Wohnung in dem Objekt „Pariser Höfe“ Stuttgart.
2. Für den Fall, dass es zu einem Mietvertragsabschluss des Mietinteressenten bzw. eines Dritten, dem der Mietinteressent die Informationen weitergegeben hat, betreffend eine Wohnung in dem Objekt „Pariser Höfe“ kommt, die auf die Nachweis-/Vermittlungstätigkeit des Vermittlers zurückzuführen ist, vereinbaren die Parteien eine Provision in Höhe von 1 Monatsmiete zzgl. 19 % UST. Unter Monatsmiete verstehen die Parteien in diesem Zusammenhang die mietvertraglich vereinbarte monatliche Kaltmiete ohne Nebenkostenvorauszahlung jedoch zzgl. etwaiger PKW-Stellplatzmiete.
3. Im Übrigen gelten die beigefügten Allgemeinen Vermietungs- und Vermittlungsbedingungen. Diese sind Vertragsbestandteil.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen oder die Lücke durch eine Regelung zu ersetzen, die die Parteien nach dem mit diesem Vertrag wirtschaftlich Gewollten getroffen haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mietinteressent

\_\_\_\_\_  
Vermittler

## Allgemeine Vermietungs- und Vermittlungsbedingungen

Wir wurden von dem Mietinteressenten mit dem Nachweis bzw. der Vermittlung eines Mietvertragsabschlusses betreffend eine Wohnung in dem Objekt sPariser Höfe%Stuttgart beauftragt.

1. Unseren Angeboten und Mitteilungen liegen die uns von den Vertragsparteien erteilten Auskünfte zugrunde. Auf dieser Grundlage werden wir unsere Angebote und Mitteilungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilen. Unsere Tätigkeit umfasst hingegen nicht eigene Nachforschungen dahingehend, ob die konkret ausgewählte Mietwohnung für den Mietinteressenten und dessen Bedürfnisse geeignet ist.

Sollten wir im Rahmen unserer Angebote von unrichtigen Angaben ausgehen, die uns von dritter Seite mitgeteilt worden sind, haften wir hierfür nur, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig die Unrichtigkeit nicht erkannt haben. Ebenfalls bezieht sich unsere Tätigkeit nicht auf die Prüfung baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen der jeweils zu vermietenden Wohnung.

Die Flächenangaben der einzelnen Wohnungen beruhen auf uns erteilten Angaben des Eigentümers. Eine Haftung unsererseits hierfür besteht nicht.

2. Unsere Angebote erfolgen bis zum Mietvertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Fahrlässige Irrtümer, eine etwaige Zwischenvermietung oder ein anderweitiger Wegfall der ausgewählten Wohnung, bleiben vorbehalten.

Unsere Angebote und Mitteilungen sind nur für den Mietinteressenten selbst bestimmt, vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dritte sind auch Familienangehörige, die mit dem Mietinteressenten keinen gemeinsamen Hausstand haben. Kommt infolge unbefugter Weitergabe der nachgewiesenen Wohnung der Mietvertrag mit einem Dritten zustande, so führt dies ebenfalls zu einem Provisionsanspruch unsererseits gegenüber dem Mietinteressenten in voller Höhe.

3. Unsere Provision beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, 1 Monatsmiete zzgl. 19 % UST. Unter Monatsmiete verstehen wir in diesem Zusammenhang die mietvertraglich vereinbarte monatliche Kaltmiete ohne Nebenkostenvorauszahlung jedoch zzgl. etwaiger PKW-Stellplatzmiete.

Die auf der Grundlage des Vorstehenden berechnete Provision ist mit Abschluss des Mietvertrages fällig, sofern etwa im Mietvertrag vereinbarte aufschiebende oder auflösende Bedingungen entfallen sind. Bei rückwirkender Aufhebung des Mietvertrages vor Bezug der Wohnung entfällt der Provisionsanspruch.

Für die Entstehung des Provisionsanspruches ist es nicht erforderlich, dass unsere Tätigkeit die einzige Ursache für den Abschluss des Mietvertrages geworden ist, Mitursächlichkeit genügt. Auch wird der Provisionsanspruch nicht dadurch berührt, dass eine von der nachgewiesenen vermittelten Wohnung unwesentlich abweichende Wohnung in demselben Objekt angemietet wird.

4. Wir sind berechtigt, auch für den anderen Vertragsteil des Mietvertrages, entgeltlich oder unentgeltlich tätig zu werden. Sollte ein solcher Fall eintreten, so werden wir unsere Tätigkeit in unparteiischer und pflichtgemäßer Weise ausüben.

Von den vorstehenden Vermietungs- und Vermittlungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen. Diese sind Bestandteil des abgeschlossenen Vermittlervertrages.

Stuttgart, den \_\_\_\_\_

---

Mietinteressent